

VON THOMAS HÖHNE

Wien. Was haben eine amerikanische Aufklärungsdrohne über der Straße von Hormuz und eine ebenfalls kamerabestückte, allerdings nur 40 cm mal 40 cm große Drohne über einem Garten im sächsischen Landkreis Meißen gemeinsam? Ihr Schicksal. Sie wurden beide abgeschossen. Die größere im vergangenen Sommer, die kleinere ein Jahr zuvor.

Die Rechtfertigung für den Abschuss klingt in beiden Fällen ähnlich: Der Anführer der Revolutionsgarden im Iran sprach von einer Antwort auf eine Grenzverletzung, der deutsche Schütze machte geltend, dass seine Töchter, drei und sieben Jahre alt, aus Angst vor der über dem Grundstück fliegenden Drohne schreiend zu ihm liefen, während die Drohne die den Hausmüll entsorgende Ehefrau des Schützen verfolgte.

Vorwurf der Sachbeschädigung

Während in der südiranischen Küstenprovinz Hormuzgan eine Boden-Luft-Rakete erforderlich war, reichte über dem deutschen Garten ein gut gezielter Schuss aus dem Luftdruckgewehr, um das 1500 Euro teure Stück auf das Garagendach des Schützen krachen zu lassen. Folge: Drohntotalschaden und eine Anklage wegen Sachbeschädigung.

Wie hätten Sie entschieden? Die Antwort lässt in jedem Fall tief blicken. „My Home is my Castle“ und „Stand your Ground“ – oder sollte man vielleicht doch einen Gedanken daran verschwenden, welchen Schaden so eine abstürzende Drohne an menschlichen Körperteilen anrichten könnte? Das Amtsgericht Riesa, das ein Strafverfahren wegen Sachbeschädigung einleitete, sah den Schützen im Notstand. Anders als durch Abschuss hätte er die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen nicht verhindern können, so das Gericht.

„Ein Eingriff in einen derart privaten und grundrechtlich geschützten Bereich als Rückzugsort ist nach Auffassung des Gerichts nicht hinnehmbar, sodass der Abwehrschaden in der Abwägung zurücktreten muss.“ Zack, das saß. Rechtskräftig ist der Freispruch al-



Feuer frei auf ungeliebte Drohnen?

Indiskretion. Gegen ferngesteuerte Flugobjekte, die das eigene Grundstück überfliegen, darf man wohl nur dann zur Selbsthilfe greifen, wenn sie Attacken gegen eine Person fliegen.

derdings noch nicht. Und wie würde das bei uns aussehen? § 344 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) sagt in seiner alten Sprache: „Zu den Rechten des Besitzes gehört auch das Recht, sich in seinem Besitze zu schützen, und in dem Falle, daß die richterliche Hülfe zu spät kommen würde, Gewalt mit angemessener Gewalt abzutreiben.“ Na also! Keine Frage, dass in einem solchen Fall auf rechtzeitige richterliche Hülfe nicht zu hoffen ist. Aber heißt das auch schon Feuer frei? Wäre hier von „angemessener Gewalt“ zu sprechen? Denn § 19 ABGB warnt mit den schönen Worten des Jahres 1811: „Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu seyn erachtet, steht es frey, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen. Wer sich aber mit Hintansetzung derselben

der eigenmächtigen Hülfe bedient, oder, wer die Grenzen der Nothwehr überschreitet, ist dafür verantwortlich.“

Dass im geschilderten Fall durch das Beobachten von Personen mittels einer kamerabestückten Drohne deren Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt werden, ist evident, und dass das Speichern der so gewonnenen Daten ein datenschutzrechtliches No-Go ist, ebenso. Nach der seit 11. Juni geltenden EU-Drohnenverordnung ist der Betrieb von Drohnen mit einem Gewicht von unter 0,25 kg über Menschenansammlungen verboten, über 0,25 kg nur in sicherem Abstand (30 m horizontal) auch bloß von einzelnen Personen, und ab 4 kg nur in sicherer Entfernung von Wohngebieten erlaubt. Trotz aller Rechtswidrigkeit – wäre der Abschuss „angemessen“?

Die Judikatur zum Thema ist dürftig. Das private Abschleppen von Kfz stellt im Regelfall keine erlaubte Selbsthilfe dar, ist vielmehr Besitzstörung. Erlaubte Selbsthilfe ist es, wenn der „Schwarzkappler“ in der Straßenbahn den Schwarzfahrer bis zum Eintreffen der Poli-

zei festhält oder wenn knapp vor dem Wahltag Wahlplakate einer anderen politischen Partei, mit denen die Plakate der eigenen Partei überklebt worden sind, wiederum überklebt werden – aber das ist eine andere Geschichte. Ein durch Ballspiel Gestörter kann dem Störer den Ball wegnehmen (diesen aber wohl nicht aufstecken!), während Giftstreuen zur Abwehr fremder Hühner ein Überschreiten des nötigen Maßes ist. Das Aussperren des Gatten aus der Ehwohnung würde begründete Sorge um Gesundheit oder Eigentum voraussetzen.

Gewaltmonopol beim Staat

Wir können also mit einiger Sicherheit annehmen, dass der Abschuss einer Drohne gerechtfertigt wäre, wenn diese Attacken gegen eine Person fliegt (und wem fiele da nicht die legendäre Hitchcock-Szene mit Cary Grant im Maisfeld ein!). Bei rechtswidrigen Handlungen, die unterhalb dieser Schwelle liegen – wie eben der Eingriff in die Privatsphäre – würden die Gerichte die Zerstörung des Flugobjekts wohl als unangemessenes Mittel qualifizieren. Konsequenz: natürlich Schadenersatz, aber auch ein Strafverfahren wegen vorsätzlicher Sachbeschädigung. Das Gewaltmonopol hat eben grundsätzlich der Staat, an den sich der in seinen Rechten Verletzte zu wenden hat, sei es mit Unterlassungsklage oder mit Anzeige. Zugegeben – ein schwacher Trost, wenn man den Piloten nicht ausfindig machen kann.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Höhne ist Gründungspartner von Höhne, In der Maur & Partner.

Mit „Presse“ im Jubiläumslehrgang

Stipendium. Der Universitätslehrgang Informations- und Medienrecht feiert sein 20-jähriges Bestehen, Martin Hanzl ist der Gewinner des heurigen „Presse“-Freiplatzes.

Wien. Inhalte und Schwerpunkte haben sich verschoben, aber die Aktualität dieser Postgraduate-Ausbildung ist geblieben: Der Universitätslehrgang Informations- und Medienrecht (LL.M.), der an der Universität Wien unter der Leitung von Nikolaus Forgó angeboten wird, feiert sein 20-jähriges Bestehen. Seit immerhin schon 17 Jahren sind der Lehrgang und „Die Presse“ in einer Kooperation verbunden, deren wichtigster Bestandteil ein jährlicher Freiplatz für eine besonders gut qualifizierte

Person aus dem Kreis der „Presse“-Leserinnen und -Leser ist.

1999 als Universitätslehrgang für Informationsrecht und Rechtsinformation gegründet, hat sich die Postgraduate-Ausbildung von einer klar umrissenen Spezialisierung für einen engen Kreis von Interessierten zu einem Mehrwert für eine Vielzahl von Rechtsgebieten entwickelt, die von informationsrechtlichen Fragen durchdrungen sind. „Eines ist gleich und endgültig klar geworden“, sagt Forgó. „Die Digitalisierung geht

nicht mehr weg, und sie verändert das Recht und die Arbeit mit dem Recht überall.“

Der einjährige Lehrgang, der Studierenden berufsbegleitend unzählige Abende und Wochenenden abverlangt, hat mittlerweile das europaweit vielleicht größte und aktivste Netzwerk von Fachleuten des Informationsrechts entstehen lassen: Bereits 330 Absolventen sind in Anwaltskanzleien, Unternehmen, Universitäten und Gerichten tätig.

In die Anwaltschaft strebt auch Martin Hanzl, der Gewinner des diesjährigen „Presse“-Freiplatzes. Der 27-jährige Jusabsolvent der Universität Wien mit Zweitstudium an der WU (Bachelor plus Masterstudium Management) wurde von einer Jury als bestgeeignet ausgewählt. Hanzl arbeitet zurzeit als Rechtsanwaltsanwärter in einer Anwaltskanzlei in Wien; seine rechtswissenschaftliche Dissertation zum Thema „Blockchain – Vertragsabschluss 4.0?“ wird gerade begutachtet. Hanzl: „Ich bin davon überzeugt, dass für eine ganzheitliche juristische Betrachtung neuer Technologien Kenntnisse der Informationstechnologie unabdingbar sind, und dass ich diese im Masterstudium erhalten werde.“ (red.)



Christa Schnabl, Vizerektorin der Uni Wien, Lehrgangsleiter Nikolaus Forgó (l.) und „Presse“-Redakteur Benedikt Kommenda (r.) gratulieren Martin Hanzl. [Clemens Fabry]

BEZAHLTE ANZEIGE



Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

Speseritter, Spender und Compliance in der Politik

Wer öffentliche Ämter bekleidet, hat auf mehr zu achten, als nur auf das Gesetz. Die durch den Fall „Ibiza“ sukzessive an die Öffentlichkeit dringenden Affären belegen, dass die Vertrauenskrise weiter Teile der Bevölkerung in die politischen Verantwortungsträger selbstverschuldet ist. Es genügt nicht, sich bloß an die Buchstaben des Gesetzes zu halten oder sich die Zustimmung willfähriger Parteigremien zu üppigen Spesentöpfen zu verschaffen. Parteispenden über Vereine oder Vorfeldorganisationen zu schleusen oder durch Inserate und Stückelungen zu verschleiern, sind Gesetzesumgehungen und genauso zu behandeln, wie Bestechlichkeit oder Amtsmissbrauch. Parteien sind ein lebensnotwendiger Teil unseres demokratischen Rechtsstaates. Sie haben daher Anrecht auf staatliche Unterstützung. Mit Steuergeld ist freilich genauso sorgsam und sparsam umzugehen, wie mit Fremdgeld eines Anwalts. Auch wenn Spenden keusch an gemeinnützige Organisationen geleitet werden, verfolgt der Spender doch in vielen Fällen rein geschäftliche Interessen, etwa günstige Flächenwidmungen. Anderenfalls wären derartige Zuwendungen durch Organe der Unternehmen unzulässig und würden selbige haftbar machen.

Seit vielen Jahren unterwerfen sich nicht nur börsennotierte Unternehmen strengen Compliance-Regeln. Diese können zwar nicht von vorneherein kriminelles Handeln oder schlichte Gesetzesverstöße unterbinden, wie Dieseltgate zeigt, da es die gesamte Automobilbranche erfasst hat.

Aber: Compliance schärft das Unrechtsbewusstsein und schafft interne Kontrollmechanismen. Die Politik wäre gut beraten, Compliance auch in ihrem Bereich zu leben. So manches Strafverfahren hätte dadurch vermieden werden können. Die Anwaltschaft ist daher nicht erst dann berufen, wenn der Staatsanwalt mit der Hausdurchsuchungsanordnung vor der Tür steht, sondern steht mit Rat und Tat prophylaktisch bei der Implementierung von Compliance in der Politik zur Verfügung.

Empfiehlt ein nachdenklich gestimmter Kammerpräsident.

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE